

Satzung zur Bildung eines Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten in Oberursel

Auf Grundlage von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Stadtelternbeirat ist Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung in Oberursel besuchen, deren Gebühren sich auf Grundlage der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten berechnen.
- (2) Der Stadtelternbeirat fördert die Zusammenarbeit der Elternbeiräte der Oberurseler Kindertageseinrichtungen i.S.v. Abs. 1, bündelt die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten und vertritt sie gegenüber der Stadt und den Trägern in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Der Stadtelternbeirat wird angehört bei Änderung der Elternbeiträge. Als Interessenvertretung aller Erziehungsberechtigten ist er Ansprechpartner der Stadt bei allen die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten betreffenden Änderungen.
- (4) Der Stadtelternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die wesentliche Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kinderbetreuung betreffen, insbesondere
 - bei der Festlegung grundsätzlicher Kriterien für die Aufnahme von Kindern,
 - zum Kindertagesstättenentwicklungsplan der Stadt Oberursel und
 - zu Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Elternbeiräte der in § 1 Abs. 1 bestimmten Oberurseler Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertageseinrichtung hat eine Stimme bei allen Abstimmungen und Wahlen. Die Elternbeiräte der Oberurseler Kindertageseinrichtungen benennen dem/der Sprecher(in) des Stadtelternbeirates (s. Abs. 4) und der Stadt ihre Vertretung für das jeweilige Kita-Jahr spätestens zwei Wochen nach der Wahl der Elternbeiräte.
- (2) Alle Elternbeiräte können zu den Sitzungen des Stadtelternbeirates eine weitere Vertretung ohne Stimmrecht entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Stadtelternbeirat wählt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Sprecher(in), zwei Stellvertretungen sowie eine(n) Schriftführer(in).

Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Sie endet

- nach Ablauf der Wahlzeit,
- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes,
- durch Abwahl oder
- durch Rücktritt.

Endet die Wahlzeit aus einem der genannten Gründe, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger aus der Mitte des Stadtelternbeirates in der darauf folgenden Sitzung gewählt.

- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und werden von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung nach außen vertreten.

§ 3

Einberufung und Sitzungen

- (1) Der Stadtelternbeirat wird durch den/die Sprecher(in) in Abstimmung mit der Stadt jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- (2) Der Stadtelternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Bei Verhinderung wird von den Mitgliedern eine Absage der Teilnahme erwartet.
- (4) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) An den Sitzungen des Stadtelternbeirates nehmen der/die für die Kindertagesstätten zuständige Dezernent(in) sowie die Leitung des für Kindertagesstätten zuständigen Geschäftsbereichs der Stadtverwaltung mit beratender Stimme teil. Weitere Teilnehmer können eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher(in) oder dessen/deren Vertretung geleitet.
- (7) Über den Verlauf der Sitzungen fertigt der/die Schriftführer(in) Ergebnisprotokolle, die an alle Mitglieder sowie an die Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses verteilt werden.
- (8) Dem Stadtelternbeirat können von der Stadt Oberursel Räume für seine Sitzungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 23.05.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
24.05.2014